

STADT BAD WURZACH

Landkreis Ravensburg

Satzung der Stadt Bad Wurzach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührensatzung vom 25.10.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 11 der Kommunalabgabengesetzes und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wurzach am 25.10.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Wurzach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:

- a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c) der für die Gebühren- Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

Soweit die Stadt Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht, und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 1,50 Euro bis 10.000 Euro zu erheben.

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den

Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung der sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EURO.

Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 der Verwaltungsgebührensatzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 der Verwaltungsgebührensatzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

Ausfertigungen, Abschriften sowie zurück zu gebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8 Auslagen

In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht: Gebühren für Telekommunikation, Reisekosten, Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung, Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen, Kosten der Beförderung und Verwaltung von Personen und Sachen.

Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 18. November 2010 in Kraft.

Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 06. April 1992 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Unberührt bleiben die Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Bad Wurzach.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Bad Wurzach, 25.10.2010
gez. Bürkle (Bürgermeister)

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung Gebührenverzeichnis vom 25.10.2010 (zuletzt geändert am 09.05.2001)

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr / Euro
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Gebührensatzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 1,50
	wegen Unzuständigkeit	Gebührenfrei
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	1,50 bis 10.000,00
3.	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt Bad Wurzach nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt Bad Wurzach nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	1,50 bis 50,00
4.	Auskünfte , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche,	1,50 bis 25,00
	Mündliche Auskünfte einfacher Art sind	Gebührenfrei
5.	Befreiung (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder örtlichen Bestimmungen	2,50 bis 250,00
6.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
6.1	Von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln	1,50 bis 15,00
	Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschriften einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschriften die volle Gebühr. Für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	0,50 bis 2,50 mind. 1,00
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 mind. 1,00
6.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Ziffer 16) hinzu.	
7.	Bescheinigungen , Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anders bestimmt ist	1,50 bis 15,00
8.	Besondere Verwaltungsgebühr Wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht.	25,00 bis 500,00
9.	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	6,00 bis 20,00
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsanordnung)	6,00

10	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
10.1	bei Sachen bis zu 1.000,00 € Wert	3 % des Wertes, mind. 1,50
10.2	bei Sachen über 1.000,00 € Wert	3 % des Wertes, bis. 1.000,00, 2 % des Wertes von 1.001,00 bis 1.500,00, 1 % des Wertes ab 1.501,00
11.	Genehmigungen , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. Aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	1,50 bis 500,00
12	Hinterlegungen	
12.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück (soweit nicht unter 2.)	1,50
12.2	Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren	1 % des Werts, mind. 1,50
12.3	Rückgabe von Urkunden (siehe 1.) je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	1,50
12.4	Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren (siehe 2.) je angefangenem Jahr der Hinterlegung	0,5 % des Werts, mind. 1,50
13	Kirchenaustritt Für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 bis 23,00
14	Melderecht	
14.1	Auskünfte nach dem Melderegister	6,00 bis 10,00
	Einfach Auskünfte (§ 32 Abs. 1 MG)	
	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	
14.1.1	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 500,00
14.2	Bescheinigung der Meldebehörde Besondere Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	6,00
	Anmerkung: Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
14.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 bis 20,00
14.4	Gebührenfrei sind	
14.4.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
14.4.2	Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
14.4.3	Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12, 13 MG)	
15.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
15.1	Wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	500 bis 250,00
15.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziffer 1, mind. 1,50
16	Schreibgebühren	
16.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Bürgern, Registern usw., sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden, die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	

16.1.2	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	2,50 bis 7,50
16.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	2,50 bis 10,00
16.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50
16.2	Gebühren für Fotokopien	
16.2.1	Für die erste Kopie (Format bis DIN A4) – je Seite Farbkopie	1,50 2,50
16.2.2	Für Kopien mit größerem Format als DIN A4 – je Seite Farbkopie	2,00 2,80
	Anmerkung: Werden von einem Original in einem Arbeitsgang mehrere Kopien hergestellt, so ermäßigt sich die Gebühr für die 2. und jede weitere Kopie jeweils um die Hälfte.	
16.3	Vervielfältigungen (Format DIN A4)	
16.3.1	einseitige – je Seite	0,10
16.3.2	doppelseitige – je Doppelseite	0,12
16.3.3.	farbige	1,10
17.	Zurücknahme eines Antrags (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 1,50
18.	Benutzen der Archive	
18.1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern für private Belange, Gutachten usw. Mündliche Auskünfte einfacher Art sind	1,50 bis 250,00 gebührenfrei
18.2	Anfertigen von Abschriften oder Auszüge aus Archivalien, je angefangene Seite	2,50 bis 10,00
18.3	Aktenvorlage für private und gewerbliche Zwecke (z. B. Familienforschung, Firmenwerbung usw.), je angefangene 5 Archivalieneinheiten (Legemappen mit Schriftstücken, Bände, Karten usw.)	6,00
18.4	Hin- und Rücktransport von Archivalien (Fotografien, Dias, Postkarten, Schriftstücke) zu einem Fachgeschäft, um für den Auftraggeber Abzüge herstellen zu lassen	5,00 bis 75,00
18.5	Bereitstellung von Archivalien aus fremden Archivbeständen (Fernleihe), je Sendung	15,00
18.6	Übersendung von Archivalien des Stadtarchivs an auswärtige Anforderer, je Sendung	12,50 bis 50,00
19.	Gaststättenrecht	
19.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	51,00 bis 5.000,00
19.2	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	15,00 bis 500,00
19.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	15,00 bis 280,00
19.4	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	15,00 bis 230,00
19.5	Gestattung (§ 12 GastG)	15,00 bis 900,00
19.6	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 12 Satz 1 GastVO)	10,00 bis 70,00
19.7	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (§ 12 Satz 1 GastVO)	10,00 bis 500,00
19.8	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO)	15,00 bis 250,00
19.9	Verlängerung von Fristen (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	15,00 bis 110,00
20	Gewerberecht	
20.1	Erteilung von Empfangsbescheinigungen (§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 GewO) – Gewerbeanzeigen	10,00 bis 30,00
20.2	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	100,00 bis 1.500,00
20.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	80,00 bis 1.500,00
20.4	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	50,00

20.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	60,00 bis 1.500,00
20.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	120,00 bis 4.000,00
20.7	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	102,00 bis 530,00
20.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	102,00 bis 640,00
20.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerungen (§ 34 b Abs. 5 GewO)	51,00 bis 560,00
20.10	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	51,00 bis 300,00
20.11	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	6,00
21.	Ladenschlussgesetz	
21.1	Ausnahmegenehmigungen und sonstige Amtshandlungen nach den Vorschriften des Ladenschlussgesetzes	56,00 bis 570,00
22.	Polizeirecht	
22.1	Ausnahmen nach § 22 der polizeilichen Umweltschutzverordnung	10,00 bis 250,00
22.2	Erteilung von Platzverweisen / Aufenthaltsverboten	20,00 bis 260,00
22.3	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach dem PolG	18,00 bis 630,00
22.4	Prüfung von polizeirechtlichen relevanten Veranstaltungen und Erteilung von Auflagen	18,00 bis 600,00
23.	Sonn- und Feiertagsgesetz	
23.1	Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen	20,00 bis 580,00
24.	Kampfhunde, sonstige gefährliche Hunde	
24.1	Überprüfung der Hundehaltung	18,00 bis 250,00
24.2	Ausnahmen oder Auflagen nach der PolVOgH oder nach PolG	18,00 bis 250,00
24.3	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	18,00 bis 250,00
25.	Fischerei	
25.1	Erteilung eines Jahresfischereischeines oder Fischereischeines auf Lebenszeit	25,00
25.2	Erstmalige Ausstellung eines Jugendfischereischeines	10,00
25.3	Verlängerung einer Jugendfischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein	10,00
25.4	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	25,00
25.4	Verlängerung Jugendfischereischein	5,00
26.	Fundsachen	
26.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
	Bei Sachen bis zu 1.000,00	3 % des Wertes, mind. 1,50
	Bei Sachen über 1.000,00 Wert	3 % des Wertes, bis 1.000,00, 2 % des Wertes von 1.001,00 bis 1.500,00, 1 % des Wertes ab 1.501,00
27.	Sammlungswesen	
27.1	Erteilung einer Sammlungserlaubnis	20,00 bis 150,00
27.2	Erlaß von Auflagen oder sonstigen Anordnungen	26,00 bis 120,00
28.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	
28.1	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00
29.	Plakatiergenehmigung	
29.1	Erteilung einer Plakatiergenehmigung (Plakate/ Plakatständer)	10,00 bis 100,00
29.2	Maßnahmen bezüglich unerlaubter Plakate/ Plakatständer	10,00 bis 50,00